

## Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Weißenburg (Stadtratsbeschluss vom 26.09.2023) erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl S. 385) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I s. 2022), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl, S. 2824, 2023, Nr. 19) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Gebühren

Die Stadt Weißenburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung nach Abschluss eines Betreuungsvertrages aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) In den städtischen Kindergärten bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
3-4 Stunden	77,00 Euro	62,00 Euro
4-5 Stunden	85,00 Euro	68,00 Euro
5-6 Stunden	92,00 Euro	74,00 Euro
6-7 Stunden	100,00 Euro	80,00 Euro
7-8 Stunden	108,00 Euro	86,00 Euro
8-9 Stunden	116,00 Euro	92,00 Euro
ab 9 Stunden	123,00 Euro	99,00 Euro

b) In den städtischen Kindergärten für Kinder bis 3 Jahre bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20 % Ermäßigung)
3-4 Stunden	110,00 Euro	88,00 Euro
4-5 Stunden	121,00 Euro	97,00 Euro
5-6 Stunden	132,00 Euro	106,00 Euro
6-7 Stunden	143,00 Euro	114,00 Euro
7-8 Stunden	154,00 Euro	123,00 Euro
8-9 Stunden	165,00 Euro	132,00 Euro
ab 9 Stunden	176,00 Euro	141,00 Euro

c) In den städtischen Kinderkrippen bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
1-2 Stunden	99,00 Euro	79,00 Euro
2-3 Stunden	110,00 Euro	88,00 Euro
3-4 Stunden	143,00 Euro	114,00 Euro
4-5 Stunden	182,00 Euro	146,00 Euro
5-6 Stunden	215,00 Euro	172,00 Euro
6-7 Stunden	231,00 Euro	185,00 Euro
7-8 Stunden	253,00 Euro	202,00 Euro
8-9 Stunden	275,00 Euro	220,00 Euro
ab 9 Stunden	297,00 Euro	238,00 Euro

d) Im städtischen Kinderhort bei einer Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20 % Ermäßigung)
<b>3 Tage / Woche</b> <b>3./4. Klasse</b> (2-3 Std. tgl.)*	83,00 Euro	66,00 Euro
<b>3 Tage / Woche</b> <b>1./2. Klasse</b> (3-4 Std. tgl.)* <b>4 Tage / Woche</b> <b>3./4. Klasse</b> (3-4 Std. tgl.)*	94,00 Euro	75,00 Euro
<b>4 Tage / Woche</b> <b>1./2. Klasse</b> (4-5 Std. tgl.)* <b>5 Tage / Woche</b> <b>3./4. Klasse</b> (4-5 Std. tgl.)*	105,00 Euro	84,00 Euro
<b>5 Tage / Woche</b> <b>1./2. Klasse</b> (5-6 Std. tgl.)*	116,00 Euro	93,00 Euro

\*In der Gebühr sind die Ferienbetreuungszeiten berücksichtigt

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen bzw. 35 Tagen (für Teamfortbildungen) im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) In der Kinderkrippe gilt der erste Betreuungsmonat als Schnuppermonat. Hierfür wird eine Gebühr für 1-2 Stunden (99,00 Euro) berechnet. Die im Betreuungsvertrag angegebene Nutzungszeit gilt ab dem zweiten Betreuungsmonat.
- (4) Für eine Änderung der Nutzungszeit ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu entrichten, die mit dem nächsten folgenden Elternbeitrag verrechnet wird.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Betreuungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.

- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an Stelle der Eltern treten, gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, werden die Gebühren nach dem Geschwisterbeitrag ermäßigt. Ermäßigt wird der Höchste zu zahlende Elternbeitrag.
- (7) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate im Kindergarten und Kinderhort ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind am 15. des jeweiligen Betreuungsmonats fällig – ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

#### **§ 5 Beitragsentlastung**

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- (2) Deckt der staatliche Zuschuss den Elternbeitrag nicht ab, so ist der Differenzbetrag hierzu zu entrichten. Übersteigende staatliche Zuschüsse werden nicht erstattet.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kinderhortgebührensatzung vom 10.08.1994 (Stadtratsbeschluss vom 26.07.1994, Inkrafttreten 01.09.1994), zuletzt geändert am 09.12.2009 (Stadtratsbeschluss vom 26.11.2009, Inkrafttreten 01.01.2010) außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 18.08.1992 (Stadtratsbeschluss vom 30.07.1992, Inkrafttreten am 01.09.1992), zuletzt geändert am 03.08.2015 (Stadtratsbeschluss vom 30.07.2015, Inkrafttreten 01.09.2015) außer Kraft.

---

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekannt gemacht.

Weißenburg i. Bay., den 09.11.2023

**Stadt Weißenburg i. Bay.**

---

Jürgen Schröppel  
Oberbürgermeister